

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Schulergänzende Tagesstrukturen)

Antrag der SVP-Fraktion: Nichteintreten

Begründung:

Das geltende Bildungsgesetz sieht in Art.12 bereits schulergänzende Tagesstrukturen mit entsprechenden Angeboten durch die Einwohnergemeinden vor. Die vorgeschlagene gesetzliche Verpflichtung zur Führung schulergänzender Tagesstrukturen ab 5 Kinder greift in die Gemeindehoheit ein und schränkt deren Handlungsspielraum und Prioritätensetzung ein. Die Einwohnergemeinden sollen weiterhin selbstbestimmend solche Angebote schaffen oder an Dritte delegieren können, wie es das aktuelle Gesetz in Art. 12 bereits vorsieht. Diese können so bedarfsgerechte und individuelle Angebote anbieten oder unterstützen. Einwohnergemeinden, die einen Bedarf für die familienergänzende Betreuung aufweisen, bieten bereits heute schon freiwillig und ohne Zwang solche Angebote an. Solche Angebote sind in 5 von 7 Gemeinden vorhanden. Gemeinden wie Lungern haben das Angebot wegen zu geringem Bedarf wieder eingestellt.

Die Gemeindeautonomie muss gewahrt bleiben und nicht durch Zwangsangebote und Auflagen durch den Kanton geschwächt werden. Zwangsangebote an die Gemeinden wie die schulergänzende Tagesstruktur schwächen die Finanzstruktur der Gemeinden zusätzlich und führen zu einem noch grösseren Gefälle der Finanzressourcen. Diametral steht die Absicht des Kantons an, sich aus der Finanzierung des interkantonalen Finanzausgleichs zurückzuziehen und nur noch unter den Gemeinden auszugleichen.

Die aktuelle Finanzlage des Kantons mit einem jährlichen strukturellen Defizit von rund 23 Millionen Franken sowie die Finanzlage einiger Gemeinden lässt einen solchen zwingenden Angebotsausbau nicht zu. Steuererhöhungen beim Kanton und bei den Gemeinden werden so die Folge sein und damit die gute Standortattraktivität mit der erfolgreichen Steuerstrategie, welche am 11. Dezember 2005 mit 86.3% von der Stimmbevölkerung gutgeheissen wurde, für die Zukunft wieder in Frage stellen.

Keine neuen Zwangsabgaben für die Wirtschaft. Im heutigen wirtschaftlich schwierigen Umfeld sind wir auf schlanke und unternehmerfreundliche Strukturen angewiesen, um Arbeitsplätze schaffen oder erhalten zu können. Eine Insellösung für Obwalden in der Zentralschweiz wäre für die Unternehmer benachteiligend und ungerecht, viele Arbeitnehmer arbeiten ausserkantonale, würden aber von einer wirtschaftlich-subventionierte Betreuung in Obwalden profitieren, resp. die Unternehmer werden belastet ohne den Nutzen zu haben. Zudem bezahlen die Unternehmen bereits ihre Steuern und Abgaben. Unter die gesetzlich verpflichtenden "Wirtschaftsbeiträge" fallen auch die Lohnbeiträge von Kanton, Gemeinden, Kantonsspital und aller anderen öffentlichen Körperschaften, welche über die Steuern finanziert werden. Die Folgen sind zusätzliche indirekte Staatsausgaben, welche wiederum durch die Steuern bezahlt werden müssen. Die Unternehmen müssen jeden Franken zuerst verdienen, bevor er ausgegeben werden kann.

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Schulergänzende Tagesstrukturen)

Vorlage des Regierungsrats vom 23. August 2016	Änderungsanträge der SVP-Fraktion vom 20. Oktober 2016
	<p>Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 12 Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinde fördern schulergänzende Tagesstrukturen und entsprechende Angebote.</p> <p>² Die schulergänzenden Tagesstrukturen bezwecken die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung.</p> <p>³ Schulergänzende Tagesstrukturen sind Angebote, welche die qualifizierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit ab dem Eintritt in die Volksschule als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherstellen.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinde sorgt für eine dem Bedarf entsprechende Anzahl Betreuungsplätze. Sie bietet die Betreuungsplätze im Rahmen der Schultagesstätte selber an oder beauftragt anerkannte Betreuungseinrichtungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Führung der Schultagesstätte. Mit der Durchführung der Angebotsmodule können auch Tagesfamilien betraut werden.</p> <p>⁵ Das Angebot der Schultagesstätte umfasst bei Bedarf folgende Angebotsmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Betreuung vor der Schule mit Morgenessen (ab spätestens 7.00 Uhr); b. die betreute Mittagsverpflegung, mit Ruhe- und Bewegungszeit; c. die Betreuung während der Schulzeit am Nachmittag; d. die Betreuung nach der Schulzeit am Nachmittag (bis mindestens 18.00 Uhr). <p>⁶ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen während den Schulferien anbieten. Sie kann auch spezielle Ferienangebote unterstützen.</p>	<p>³ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen einrichten oder private Institutionen mit der Führung beauftragen. (=<i>Geltendes Recht</i>)</p> <p>⁴ Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie der Schulweg sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen. (= <i>Geltendes Recht</i>)</p> <p>⁶ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen während den Schulferien anbieten. Sie kann auch spezielle Ferienangebote unterstützen.</p> <p>(Abs. 6 streichen)</p>

Vorlage des Regierungsrats vom 23. August 2016	Änderungsanträge der SVP-Fraktion vom 20. Oktober 2016
<p>⁷ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere die Qualitätskriterien, die Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern für die Durchführung einzelner Angebotsmodule sowie die Vorgaben für Bedarfsabklärungen in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 52 Beiträge des Kantons an die Schulentwicklung</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	<p>² Der Kanton kann Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote leisten. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. (= <i>Geltendes Recht</i>)</p>
<p>Art. 52a Beiträge des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen a. Grundsatz</p> <p>¹ Für die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen kommen in erster Linie die Erziehungsberechtigten auf. Die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten richtet sich nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p>	<p>¹ Für die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen kommen in erster Linie die Erziehungsberechtigten auf. Die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten richtet sich nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit <u>und dem Beschäftigungsgrad.</u></p>
<p>Art. 53a Beitrag der Wirtschaft an die familienergänzende Kinderbetreuung und die schulergänzenden Tagesstrukturen</p> <p>¹ Die Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden unterstützen die familienergänzende Kinderbetreuung¹⁾ und die schulergänzenden Tagesstrukturen mit einem Beitrag.</p> <p>² Dieser Beitrag beläuft sich auf 0.4 Promille der für die Familienzulagen massgeblichen Lohnsumme²⁾.</p> <p>³ Der Beitrag wird bei den Arbeitgebern und den Selbstständigerwerbenden durch die Familienausgleichskassen eingezogen und dem Kanton überwiesen.</p> <p>⁴ Der Beitrag der Wirtschaft wird im gleichen Verhältnis auf Kanton und Einwohnergemeinden aufgeteilt, wie die Kosten gemäss Art. 52c Abs. 2 BiG getragen werden.</p>	<p>Art. 53a <i>Gelöscht.</i></p>

¹⁾ GDB 870.7

²⁾ Art. 16 Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2)

Vorlage des Regierungsrats vom 23. August 2016	Änderungsanträge der SVP-Fraktion vom 20. Oktober 2016
<p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Verfahren, die Entschädigung der Durchführungsorgane sowie die ausnahmsweise Befreiung der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden von der Beitragspflicht in Ausführungsbestimmungen.</p>	
	<p>2. Der Erlass GDB <u>870.7</u> (Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 8 Elternbeitrag</p> <p>² Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt.</p>	<p>² Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem <u>Beschäftigungsgrad</u> des Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt.</p>
<p>Art. 10a Beitrag der Wirtschaft</p> <p>¹ Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende unterstützen die familienergänzende Kinderbetreuung mit einem Beitrag nach Art. 53a des Bildungsgesetzes³⁾.</p> <p>IV.</p> <p>Dieser Nachtrag tritt, ausgenommen Art.53a, am 1. August 2017 in Kraft. Art. 53a tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Art. 10a <i>Gelöscht.</i></p> <p>IV.</p> <p>Dieser Nachtrag tritt, ausgenommen Art.53a, am 1. August 2017 in Kraft. Art. 53a tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Nachtrag unterliegt dem Behördenreferendum.</p>

³⁾ GDB 410.1